

Statuten des Vereins Alumni PHBern

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen «Alumni PHBern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a* den Erhalt und die Stärkung der Vernetzung unter den ehemaligen Studierenden der PHBern;
- b* den Austausch aktueller Informationen unter den Mitgliedern;
- c* die Förderung der Alumni PHBern Kultur;
- d* die Bereitstellung exklusiver Angebote für die Mitglieder;
- e* die Pflege des Kontaktes zwischen den Mitgliedern und der PHBern.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Zudem ist er politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und Inhaberin oder Inhaber eines Diploms oder Zertifikats der PHBern sind.

Mitglied wird eine Person nach elektronischer Anmeldung zuhanden des Vereins. Der Vorstand hat die Möglichkeit ein Mitglied auszuschliessen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.00.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a* Austritt;
- b* Ausschluss;
- c* Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Präsidentin/den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied über kein Diplom oder Zertifikat der PHBern verfügt, sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Jahresbeitrag nicht leistet. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal Jährlich statt.

Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 28 Kalendertage im Voraus schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Kassierin/des Kassiers sowie der Revisionsstelle;
- f Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h Änderung der Statuten;
- i Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Kassierin/des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Die Präsidentin/der Präsident hat den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall überträgt sie/er den Vorsitz der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die oder der Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Es ist erstrebenswert, dass sich der Vorstand aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Studiengänge der PHBern (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Heilpädagogik) zusammenstellt.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Gründerpräsident,
Andy Marchand

Bern, 14. August 2019

Die Protokollführerin,
Coralie Ferreira

Bern, 14. August 2019